



**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde  
St. Paul i. Lav. vom 16. 12. 2010, Zahl: 811-0/2010, mit der die  
Kanalgebühren ausgeschrieben werden**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 63/2010 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 77/2005, wird verordnet:

**§ 1  
Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde St. Paul im Lav., wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

**§ 2  
Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ist eine Kanalgebühr zu entrichten.

**§ 3  
Kanalgebühr**

Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich für die Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Kanalisationsanlagen angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.

A) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, daß die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

Bei Kellergeschossen, zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume (lt. Wohnbauförderungsgesetz Bad, Dusche, WC, Sauna, Hobbyräume) verwendet werden, und diejenigen Kellerräume, (Waschküchen) die in den Kanal entwässert werden.

Bei Dachgeschossen zählen jene Räumlichkeiten mit, die ausgebaut sind.

Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter der Geschoße zuzuzählen, bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschoß kleiner oder größer ist als die verbaute Fläche.

Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt heranzuziehen.

- B) Der Gebührensatz wird mit .....€ 1,15 (inkl. Mwst.)  
je Einheit der Gebührenmesszahl festgesetzt.

## § 4 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
2. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Fläche an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## § 5 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Kanalgebühr für das Kalenderjahr wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zur Bezahlung fällig.

## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Paul i. Lav. vom 22.04.2010, Zahl: 811-0/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Ing. Hermann Primus



Angeschlagen am: 7.11.2010 

Abgenommen am: